

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 4/14 S

L 28 AS 1604/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 169 AS 680/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2 - 5, 10117 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 1. Oktober 2013 - L 28 AS 1604/11 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich im laufenden Berufungsverfahren beim LSG Berlin-Brandenburg mit seiner Beschwerde vom 7.10.2013 sowie vom 4.12.2013 gegen den Beschluss des LSG vom 1.10.2013, mit dem dieses nach § 153 Abs 5 SGG die Übertragung des Rechtsstreits zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern angeordnet hat. Gleichzeitig hat das LSG in seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 1.10.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

